

Fördergrundsätze

Projektförderung des Landesmusikrats NRW e.V.

für die Förderung der Amateurmusik im Land Nordrhein-Westfalen

gültig für Anträge auf Förderung von Projekten, die ab dem 01.01.2023 beginnen¹

1. Präambel

Der Landesmusikrat NRW e.V. ist als Dachverband der nordrhein-westfälischen Musikverbände der Gesellschaft in NRW und ihrem Kulturleben in all seiner Vielfalt verpflichtet. Der Landesmusikrat NRW fördert diese Vielfalt im Bereich der Amateurmusik aus Mitteln der Breitenkulturförderung des Landes und stärkt damit das bürgerschaftliche Engagement. Bürgerschaftliches Engagement (Ehrenamt) ist gelebte Demokratie und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es ist integraler Bestandteil eines subsidiären Staatsverständnisses, das zunächst die kleinsten gesellschaftlichen Einheiten durch Förderung darin unterstützt, aktiv zu werden.

2. Förderziel

Die Förderung der Amateurmusik über den Landesmusikrat NRW unterstützt qualitativ herausragende Musikprojekte der Amateurmusik mit unterschiedlichen Ansätzen und Schwerpunkten. Dadurch soll die Vielfalt in der Amateurmusik gestärkt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der:die Antragsteller:in seinen:ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und inklusive Strukturen sowie Teilhabegerechtigkeit umsetzt.

3. Rechtsgrundlage

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der weitergeleiteten Förderungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die Auflösung des Weiterleitungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten diese Fördergrundsätze, die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in der jeweils gültigen Fassung, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und das Kulturgesetzbuch, jeweils des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹ Die Abstimmung wurde zwischen Antragsfrist Ende 2022 und Jurysitzungen Anfang 2023 beendet. Grundsätzlich gelten für die Jurysitzungen Anfang 2023 die zur Antragsfrist veröffentlichten Fördergrundsätze. Diese Überarbeitung ist aber bereits heranzuziehen, um Auslegungsspielräume der früheren Fördergrundsätze zu klären.

Der Landesmusikrat NRW erhält seine Mittel im Rahmen eines Projektförderantrags von der Bezirksregierung Düsseldorf und entscheidet über weiterzuleitende Förderungen auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landesmusikrat NRW berät die Antragsteller:innen.

4. Verfahren

Der Landesmusikrat NRW leitet nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze Förderungen zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weiter und überwacht die zweckentsprechende Verwendung. Er muss als Erstempfänger sicherstellen, dass die Letztempfänger:innen die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids an den Landesmusikrat NRW und der Nebenbestimmungen beachten.

Über die Vergabe einer Förderung und deren Höhe entscheidet eine vom Landesmusikrat NRW einberufene, unabhängige Fachjury, deren Entscheidungen dokumentiert und anschließend durch Beschluss des Präsidiums bestätigt werden.

5. Antragstellung

Es sind nur Projekte förderfähig, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde und die zwischen dem Datum des Zuwendungsbescheids an den Landesmusikrat NRW (in der Regel im März) und Dezember eines Kalenderjahres stattfinden. Bei Zusage einer Förderung wird zwischen der:dem Antragstellenden und dem Landesmusikrat NRW ein Weiterleitungsvertrag abgeschlossen. Der Landesmusikrat NRW darf erst dann Weiterleitungsverträge abschließen, wenn das Land ihm selbst die Mittel bewilligt hat.

Die Mindestantragssumme für Förderungen beträgt 750,00 €, der Höchstförderbetrag liegt in der Regel bei 10.000,00 € pro Antragsteller:in.

Die Förderanträge müssen spätestens am 31. Oktober des Vorjahres original unterschrieben und ausschließlich postalisch beim Landesmusikrat NRW eingegangen sein. Nach diesem Datum eingegangene Anträge können bei der Auswahl nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist das aktuelle Antragsformular zu nutzen, welches [hier](#) heruntergeladen werden kann. Bei freien Haushaltsmitteln behält sich die Jury vor, einen weiteren Termin in der zweiten Jahreshälfte anzuberaumen.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Amateurmusikverbände, die Mitglieder in der [AG Amateurmusik](#) des Landesmusikrats NRW sind, ihre Vereine, ebenso verbandsfreie Vereine und Gruppen, Musikvereinigungen und -verbände in kirchlicher Trägerschaft sowie Einzelpersonen.

Die Antragsteller:innen müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die an den Projekten Beteiligten müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen und mehrheitlich Amateurmusiker:innen sein. Als Amateurmusiker:in gilt, wer seinen Lebensunterhalt nicht hauptsächlich durch Musik bestreitet und auch nicht durch ein entsprechendes Studium darauf hinarbeitet. Die beantragten Maßnahmen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Öffentliche Musikschulen oder Fördervereine von öffentlichen Musikschulen sind nicht antragsberechtigt. Der Landesverband der Musikschulen in NRW ist für Projekte im Bereich Populärmusik antragsberechtigt. Der Landesmusikrat NRW darf Maßnahmen nach den Ziffern 2 und 4 durchführen.

Die weitergeleiteten Förderungen dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die aus anderen Mitteln des Landes gefördert werden. (Beispiele: Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz oder nach dem Landesjugendplan, Förderung durch die Regionale Kulturpolitik etc.). Eine solche Doppelförderung ist ausgeschlossen.

7. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden:

- Ziffer 1: Aufführungen und Konzerte (inklusive mit dem Konzert zusammenhängender General- und Hauptproben) von musikalischen Modellversuchen sowie Studien und Tagungen mit einem erkennbaren Alleinstellungsmerkmal von Amateurmusikverbänden oder Mitgliedsvereinen von Amateurmusikverbänden
- Ziffer 2: Inhaltlich herausragende oder musikalisch besonders anspruchsvolle Musikprojekte von verbandsfreien Gruppen sowie von Musikvereinigungen und -verbänden in kirchlicher Trägerschaft
 - a Aufführungen, Konzerte und Konzertreihen sowie Bildungsveranstaltungen und Arbeitsphasen
 - b Festivals nur bei finanzieller Beteiligung von kommunalen Trägern, Sparkassen oder Stiftungen öffentlichen Rechts.
- Ziffer 3: Projekte mit Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre (Aufführungen, Konzerte und Konzertreihen sowie Bildungsveranstaltungen und Arbeitsphasen). Ausgenommen sind Projekte, die im Rahmen des Schulunterrichts und des geschlossenen Ganztags stattfinden sowie die Nachwuchsgewinnung in Form von dauerhafter Probenarbeit oder regelmäßigem Unterricht im Rahmen der Vereinstätigkeit.
- Ziffer 4: Herausragende Projekte der Populärmusik
 - a Aufführungen, Konzerte und Konzertreihen sowie Bildungsveranstaltungen und Arbeitsphasen
 - b Festivals nur bei finanzieller Beteiligung von kommunalen Trägern, Sparkassen oder Stiftungen öffentlichen Rechts

- Ziffer 5: Projekte mit Amateurmusiker:innen, die auf gleichberechtigter Ebene mit professionellen Musiker:innen in Arbeitsphasen, Workshops oder in Bildungsmaßnahmen zu gemeinsamen Abschlusskonzerten zusammenarbeiten. Die gleichberechtigte musikalische Arbeit ist in der Projektbeschreibung deutlich zu machen. Nicht förderfähig ist die Begleitung von Amateurchören durch professionelle Instrumentalensembles (diese ist über die Ziffern 1 und 2 abgedeckt), ebenso wenig dauerhafte Probenarbeit.
- Ziffer 6: Aufführungen zeitgenössischer Musik einschließlich entsprechender Kompositions- und Arrangement-Aufträge.
- Ziffer 7: Interkulturelle Projekte von verbandlichen und verbandsfreien Gruppen sowie von Musikvereinigungen und -verbänden in kirchlicher Trägerschaft. Projekte sollen hierbei vor allem den Brückenschlag zwischen zwei Kulturen und / oder die Öffnung nach außen berücksichtigen.
- a Veranstaltungen und Festivals mit interkultureller Zielsetzung
 - b Fortbildungen, Fachtage, Workshops und Plattformen zum interkulturellen Austausch auf örtlicher Ebene.

8. Art und Umfang der Förderung

Die Landesförderung wird als zeitlich begrenzte Projektförderung gewährt. Eine Dauerförderung ist ausgeschlossen.

Die Förderung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Es ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzubringen. Dieser kann durch nicht-projektbezogene finanzielle Mittel (z.B. allgemeine Mitgliedsbeiträge, Rücklagen der:des Antragstellenden, freie Spenden etc.) oder durch bürgerschaftliches Engagement (siehe [Richtlinie des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft](#)) erbracht werden. Alle projektbezogenen Einnahmen wie z. B. Eintrittserlöse und Teilnahmegebühren müssen als Drittmittel angegeben werden. Leistungen, zu denen es später keine Zahlungsbewegung geben wird (außer dem bürgerschaftlichen Engagement, s. o.), sind nicht förderfähig (z.B. Honorarverzicht, Sachleistungen, kostenlose Nutzung von Räumen oder Technik etc.).

Die Mittel können für projektbezogene Personalkosten, Sachkosten und für Planung und Leitung (Organisationskosten) eingesetzt werden. Letztere dürfen maximal 10 % der Gesamtkosten ausmachen, es sind die voraussichtliche Stundenanzahl und der Stundensatz anzugeben. Streamingkosten sind als ergänzende Präsentationskosten zulässig. Alle Ausgaben müssen eindeutig dem Projekt zugeordnet und benannt werden.

Für Reisekosten gilt das Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§§ 4 und 5, siehe [hier](#)). Pauschalen und Tagegelder sind nicht zuwendungsfähig. Reise- und Übernachtungskosten sind von Honoraren getrennt auszuweisen.

Für die Höhe von Honoraren von Künstler:innen gilt § 16 (3) des Kulturgesetzbuches für Nordrhein-Westfalen: Bei allen Förderungen des Landes sind Honoraruntergrenzen („Honorarmindeststandards“) zu beachten. Das Nähere regelt eine Richtlinie [liegt Stand Januar 2023 noch nicht vor].

Honorare für Orchester, Ensembles und Chöre sind mit Angabe der Besetzungstärke und der Anzahl der Proben / Aufführungen auszuweisen.

Zur Höhe der Honorare von Dozent:innen und Lehrgangleiter:innen verweisen wir auf die Höchstsätze der BMCO, die sich nach Qualifizierung der Fachkraft richten:

- Höchstsatz 60 € / Std. für Honorarkräfte mit einem künstlerischen Abschluss (Diplom / Master)
- 53 € / Std. bei Zwischendiplom / Bachelor
- 46 € / Std. ohne formalen Abschluss, jedoch mit entsprechender Qualifizierung.

Nicht förderfähig sind:

- Anschaffungen (Ausnahme: Notenmaterial ist förderfähig, wenn die Anschaffung die wirtschaftlichere Lösung gegenüber der Notenleihe darstellt.)
- Regelmäßige Probenarbeit / regelmäßiger Unterricht
- Tonträgerproduktionen
- Kosten für professionelle Dokumentationen (Foto, Video etc.)
- Repräsentationskosten (Blumen, Geschenke, Deko etc.)
- Versicherungen
- Alkoholische Getränke
- Honorare für Amateure
- Leistungen, für die kein Geld fließt (s.o., Ausnahme: bürgerschaftliches Engagement)

Düsseldorf, 18. Januar 2023